



Rechenwerte der Sozialversicherung steigen 2021

Die Beitragsbemessungsgrenzen, Jahresarbeitsentgeltgrenzen und Bezugsgrößen sollen im kommenden Jahr um rund 3 Prozent steigen. Dies geht aus dem Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 hervor.

Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer angepasst. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts betrug die Lohnzuwachsrate 2019 gegenüber dem Vorjahr bundesweit 2,94 Prozent; in den alten Ländern wurde 2,85 Prozent mehr verdient, in den neuen Ländern werden die Rentenwerte um 5,60 Prozent angehoben. Danach wird die Bezugsgröße, nach der viele Beitrags- und Leistungswerte ermittelt werden, im Westen auf jährlich 39.480 Euro und monatlich 3.290 Euro (2020: 38.220 / 3.185 Euro) und im Osten auf jährlich 37.380 Euro und monatlich 3.115 Euro (2020: 36.120 / 3.010 Euro) erhöht. Familienversicherte Angehörige dürfen damit ein monatliches Gesamteinkommen von 470 Euro erzielen.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern von monatlich 6.900 auf 7.100 Euro, in der knappschaftlichen Rentenversicherung von monatlich 8.450 Euro auf 8.700 Euro. Prozentual stärker werden die Beitragsbemessungsgrenzen im Osten von monatlich 6.450 auf 6.700 Euro und im Knappschaftsbereich von 7.900 auf 8.250 Euro angehoben. In der Kranken- und Pflegeversicherung wird die monatliche Beitragsbemessungsgrenze bundeseinheitlich 4.837,50 Euro betragen (2020: 4.687,50 Euro).

Krankenversicherungsfrei und damit auch nicht pflegeversicherungspflichtig sind gut verdienende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn ihr Gehalt die Versicherungspflichtgrenze übersteigt. Diese „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ beträgt für das Jahr 2021 64.350 Euro (monatlich 5.362,50 Euro). Für Personen, die am 31.12.2002 aufgrund der Höhe ihres Verdienstes krankenversicherungsfrei und stattdessen privat versichert waren, gilt eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze von 58.050 Euro (4.837,50 Euro monatlich). Ein weiterer Verbleib bei der Krankenkasse ist jedoch möglich. Die Rechtsverordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.